



Regelungen für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Coburg Stadt und Land aktiv e. V.

Im Rahmen des Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ (Kleinprojektefonds) gewährt die LAG Coburg Stadt und Land aktiv e. V. finanzielle Unterstützung für nicht-wettbewerbsrelevante Projekte und Maßnahmen lokaler Akteure zu folgenden Konditionen:

1. Grundlagen für die Beantragung finanzieller Unterstützung, Projektauswahl und Entscheidungsfindung

- 1.1. Grundlage für die Projektauswahl und Zuschussgewährung sind die festgelegten Regeln des Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Coburg Stadt und Land aktiv e. V. und die Zielvereinbarung.
- 1.2. Für die Gewährung eines Zuschusses müssen Projekte und Maßnahmen mindestens einem Entwicklungsziel der LES zuzuordnen sein und Bürgerengagement in der Region stärken oder bürgerschaftlich initiierte Projekte unterstützen. Die Projekte dürfen den Umweltschutz nicht negativ beeinflussen und den Klimawandel und seine Auswirkungen nicht verstärken. Zudem müssen Sie eine Mindestpunktzahl von 1,5 Punkten im Durchschnitt erreichen.
- 1.3. Die Maßnahme muss im LAG-Gebiet umgesetzt werden bzw. dem LAG-Gebiet zu Gute kommen.
- 1.4. Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss der Zielvereinbarung begonnen werden.
- 1.5. Alle in der Zielvereinbarung zwischen LAG und Akteur festgehaltenen Anforderungen müssen durch den Akteur erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder streichen.
- 1.6. Das Projekt muss innerhalb von 365 Tagen nach Beschluss des LAG-Entscheidungsgremium vom Akteur umgesetzt und die Nachweise erbracht werden. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss bei der Geschäftsführung beantragt und durch diese genehmigt werden.
- 1.7. Die Projekte werden durch das LAG-Entscheidungsgremium nach ihrem Beitrag zur Erfüllung der LES und der Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement in der Region bewertet und ausgewählt.

Bewertung von 1 Punkt (= geringer Beitrag) bis 3 Punkte (=hoher Beitrag)

Um einen Zuschuss zu erhalten muss die Maßnahme eine Mindestpunktzahl von durchschnittlich 1,5 Punkten erreichen.

Die Projekte mit der höchsten Punktzahl erhalten einen Zuschuss entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets der LAG. Bei Punktegleichstand zählt der Eingang der Projektunterlagen.

- 1.8. In dringenden Fällen können Bewertung, Auswahl und Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden.
- 1.9. Das für die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Unterstützung von Bürgerengagement“ zur Verfügung gestellte Gesamtbudget wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgelegt.

Adresse:
Coburg Stadt und Land aktiv e.V.
Lauterer Straße 60 - 96450 Coburg

Vorsitzender:
1. Vors.
Bürgermeister Thomas Nowak

Geschäftsführer:
Tobias Gruber

Bankverbindung:
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
BIC BYLADEM 1COB
IBAN DE32 7835 0000 0040 6170 78

Geschäftsstelle:
Landratsamt Coburg, 1. Stock, Zimmer 419

Stellv. Vors.
Landrat Sebastian Straubel

St.-Nr.:
212 / 107 / 40667

Vereinsregister:
VR 200409

- 1.10. Zur Regelung der Anfragen und Einreichung kann die Geschäftsführung Fristen festlegen und befristete Aufrufe starten.
- 1.11. Die Anfragen werden durch die Geschäftsführung gesammelt und vorbewertet, die Auswahl findet in der nächsten dafür angesetzten Sitzung des Entscheidungsgremiums oder im Umlaufverfahren statt.

Wird ein Projekt im Rahmen eines Aufrufs nicht ausgewählt oder ist das jährliche Budget der LAG ausgeschöpft, kann der Akteur die Maßnahme für den nächsten Aufruf neu einreichen/anmelden.
- 1.12. Anfragen und Zuschussanträge können jederzeit mit einer Kurzbeschreibung an die Geschäftsstelle des Coburg Stadt und Land aktiv e.V., Lauterer Straße 60, 96450 Coburg bzw. tobias.gruber@region-coburg.de gerichtet werden.

2. Art und Inhalt

- 2.1. Nicht gefördert werden Maßnahmen im Sinne von Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- 2.2. Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit reinem Festcharakter oder Vereinsfeiern.
- 2.3. Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 2.4. Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).
- 2.5. Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 2.6. Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- 2.7. Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.

3. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- 3.1. Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen. Ausgenommen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften sowie Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, die parteipolitische Ziele verfolgen.
- 3.2. Die Antragstellung ist nur für Akteure mit Geschäftsstelle und/oder Wohnsitz in Stadt oder Landkreis Coburg möglich.

4. Höhe der Unterstützung

- 4.1. max. 1.000 EUR pro Antrag/Einzelmaßnahme
- 4.2. Trägt das Projekt zur Erfüllung von mehr als einem Entwicklungsziel der LES bei, kann ein Zuschuss von bis zu 2.500 EUR gewährt werden.
- 4.3. Der Zuschuss beträgt max. 90 % der Gesamtkosten.

(Stand Oktober 2020)